

quisquis ille (= illi) superduxerit novercam, filii, qui de eodem coniugio nati esse noscuntur, in patris potestate et gubernatione permaneant cum omnibus rebus maternis; quia valde indignum est, ut filii, patris gubernatione vel potestate relicta, in alterius tuitionem deveniant; sed instituimus, ut pater, dum novercam duxerit, filios suos una cum peculio materno iuxta superiorem legis modum tuitionis ordine regat'. Mit diesen letzten Worten wird auf die Bestimmungen hingewiesen, welche das alte Gesetz für den Fall anordnete, dass eine Wiederverheirathung des Vaters nicht erfolgte; sie sollen nunmehr auch für den anderen Fall gelten. Zur weiteren Sicherung der Kinder wird die Anfertigung eines Inventars angeordnet, ausserdem soll der Vater sich denjenigen Verwandten gegenüber, welchen die Vormundschaft über die Kinder zustehen würde, wenn er nicht lebte, durch eine schriftliche Urkunde verpflichten, die Vormundschaft gewissenhaft zu führen, die Kinder zu beschützen und ihr Vermögen unversehrt zu erhalten.

Gezwungen soll aber der Vater zur Uebernahme der Vormundschaft nicht sein, er soll sie nur übernehmen, wenn er will: 'si tamen voluerit'. Will er es nicht, so soll vom Richter der nächste Verwandte des Vaters als Vormund bestellt werden: 'Quod si pater ipse, qui novercam duxerit, tuitionem filiorum suscipere noluerit, tunc a iudice propinquior ex patris genere eligendus est, qui tuitionem ipsorum accipiat pupillorum'. Auf diesen Satz, in welchem bereits die bisherigen Drucke nach dem Codex Legionensis abbrechen, folgt dann der Schluss des alten Gesetzes im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Texte der Reccessvindiana: 'Cum vero filius uxorem' u. s. w. Es fehlt aber durchaus sachgemäss der durch das Vorhergehende aufgehobene Satz: 'Qui autem novercam superduxerit — vexentur iniuriis'. Abgesehen von leichten, den Sinn nicht berührenden stilistischen Aenderungen bietet sonst der Schluss der Novelle dem Reccessvindschen Texte gegenüber nur noch die Abweichung, dass der Ersatz aus dem Vermögen des Vaters auf Betreiben des Richters (per iudicis instantiam) erfolgen soll.

Auf Grund dieser Novelle ist dann IV, 2, 13 für die Ervigiana umgearbeitet worden. Die dort ausgesprochenen Rechtssätze sind vollkommen durchgeführt, zum grossen Theil unter Benutzung des Wortlautes der Novelle, aber mit Ausscheidung aller überflüssigen Wiederholungen und der schwülstigen Begründung. Dabei ist möglichst der